

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Lukas Hammer, Tanja Graf, Josef Schellhorn, Freundinnen und Freunde

betreffend Abschaltverzicht der Energiewirtschaft während der Corona Krise

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 397/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Zivildienstgesetz 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19-Maßnahmegesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Epidemiegesetz 1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätäergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden (2. COVID-19-Gesetz) (112 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Die aktuelle Krise durch Covid-19 hat in den vergangenen Tagen das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Österreich erschüttert. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, die in den vergangenen Tagen beschlossen wurden, können insbesondere gefährdete Personengruppen wie ältere Menschen im Alltag vor große Herausforderungen stellen: Von einem Tag auf den anderen sind etwa Einkäufe oder die Wege zu Bank und Post keine Selbstverständlichkeit mehr.

Eine verlässliche Energieversorgung ist eine der wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen unserer Gesellschaft. Um dieser Verantwortung im Zuge der Krise durch Covid-19 gerecht zu werden, werden die österreichischen Energieversorger in begründeten Härtefällen Energieabschaltungen in den nächsten Wochen aussetzen. Dieser Abschaltverzicht bei Zahlungsverzug entspricht einer freiwilligen Regelung, welche per Gesetz normalerweise für gesetzliche Feiertage und Wochenenden vorgesehen ist. Damit übernehmen die Energieversorger eine wichtige gesellschaftspolitische Rolle.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

- Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ersucht, zur Sicherstellung der weiteren Belieferung österreichischer HaushaltskundInnen und Kleinunternehmen mit Strom und Gas darauf hinzuwirken, dass Abschaltungen aufgrund von Zahlungsverzug in den nächsten Wochen bis zum Ende der gesetzlichen Einschränkungen durch das COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl Nr. 12/2020 nicht durchgeführt werden.
- Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird weiters ersucht dafür Sorge zu tragen, dass betroffenen HaushaltskundInnen und Kleinunternehmen Ratenpläne bzw. Stundungen für diesen begrenzten Zeitraum angeboten werden und offene Forderungen in diesem Zeitraum nicht betrieben werden.
- Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird darüber hinaus ersucht, ein Monitoring dieser Maßnahmen und die Implementierung der entsprechenden Rahmenbedingungen im regulierten Bereich durch die für Strom und Gas zuständige Regulierungsbehörde durchgeführt werden, welche auch für diesbezügliche Fragen für alle EndkundInnen zur Verfügung stehen, sicherzustellen.



